

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. September 1955

324/A.B.

zu 356/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Pius F i n k und Genossen, betreffend Ermässigung der Grundgebühr und der Entfernungsgebühren beim Telefon, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. W a i d b r u n n e r folgendes mit:

Durch die monatlichen Grundgebühren werden die Kosten für die Bereithaltung des Anschlussorgans bei der Vermittlungsstelle, die Kosten für die Instandhaltung der Teilnehmeranschlussleitung innerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle und die Kosten für die Überlassung und Instandhaltung eines gewöhnlichen Fernsprechapparates abgegolten. Befindet sich aber eine Teilnehmer-sprechstelle ausserhalb eines Umkreises mit einem Halbmesser von 5 km um die Vermittlungsstelle, so sind die Kosten für die erhöhte Instandhaltung der Anschlussleitung in der Grundgebühr nicht mehr gedeckt. Es muss daher für die ausserhalb des 5-km-Kreises liegende Leitungsstrecke ein Zuschlag zur Grundgebühr (Leitungsgebühr) entrichtet werden (§ 1 Abschnitt II Nr. 16, 18 bis 21 der Fernmeldegebührenverordnung 1951).

Die Pressemeldungen über eine geplante Ermässigung der Grundgebühr im Fernsprechverkehr entsprechen nicht den Tatsachen.

-.-.-.-.-